



# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang

09. Juni 2021

Nummer 39

## Inhalt:

Sitzung des Interkommunalen Ausschusses für stadt.land.wü am 16.06.2021

Einwohnerzahlen des Landkreises Würzburg zum 31.12.2020

Vollzug der Wassergesetze;  
Nachprofilierung des vorhandenen Entwässerungsgrabens (Mischwassereinleitung aus dem RÜ IV) auf einer Länge von ca. 210 m, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung eines Bauvorhabens gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO);  
Umnutzung der Dachgeschossräume in eine psychologische Praxis auf der Gemarkung Gerbrunn

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach vom 20.05.2021

Manöver und andere Übungen;  
einzelne Übungen der Bundeswehr  
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

7. Prüfantrag zur Einführung eines digitalen Impfpasses

**Az.: SFB2-2021**

### **Einwohnerzahlen zum 31.12.2020**

Durch das Bayerische Landesamt für Statistik erfolgte die Bekanntgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

### **Bevölkerungsstand am 31.12.2020**

**Az.: SFB2-2021**

**Sitzung des Interkommunalen Ausschusses stadt.land.wü.**  
**am Mittwoch, den 16.06.2021, um 16:00 Uhr,**  
**Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II,**  
**im Haus II**

### Tagesordnung:

1. Fortschreibung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept 2020/2021
2. Zwischenbericht zum gemeinsamen Handlungskonzept Wohnen
3. Bildungsregion Stadt und Landkreis Würzburg
4. Bündnis Familie und Arbeit in der Region Würzburg
5. Interkommunales Radwegenetz
6. Verschiedene Anträge zur ÖPNV-Verbesserung in Stadt und Landkreis Würzburg

<b>09679000 Gemeinde</b>	<b>Landkreis Würzburg</b>	<b>Unterfranken Einwohner insgesamt</b>
09679165	Altertheim	1 983
09679114	Aub, St	1 425
09679117	Bergtheim	3 844
09679118	Bieberehren	890
09679122	Bütthard, M	1 283
09679124	Eibelstadt, St	3 094
09679167	Eisenheim, M	1 321
09679126	Eisingen	3 368
09679128	Erlabrunn	1 804
09679130	Estenfeld	5 288
09679131	Frickenhäuser a.Main, M	1 238
09679134	Gaukönigshofen	2 482
09679135	Gelchsheim, M	802
09679136	Gerbrunn	6 499
09679137	Geroldshausen	1 334
09679138	Giebelstadt, M	5 527
09679141	Greußenheim	1 634
09679142	Güntersleben	4 464
09679143	Häuser b.Würzburg	2 483
09679144	Helmstadt, M	2 686
09679146	Hettstadt	3 669
09679147	Höchberg, M	9 501
09679149	Holzkirchen	961

09679153	Kirchheim	2 225
09679154	Kist	2 661
09679155	Kleinrinderfeld	2 081
09679156	Kürnach	4 791
09679200	Leinach	3 125
09679161	Margetshöchheim	3 153
09679164	Neubrunn, M	2 329
09679169	Oberpleichfeld	1 103
09679170	Ochsenfurt, St	11 248
09679174	Prosselsheim	1 167
09679175	Randersacker, M	3 441
09679176	Reichenberg, M	4 173
09679177	Remlingen, M	1 504
09679179	Riedenheim	704
09679180	Rimpar, M	7 705
09679185	Rottendorf	5 311
09679182	Röttingen, St	1 652
09679187	Sommerhausen, M	1 885
09679188	Sonderhofen	853
09679192	Tauberrettersheim	866
09679193	Theilheim	2 422
09679194	Thüngersheim	2 742
09679196	Uettingen	1 857
09679201	Unterpleichfeld	3 034
09679202	Veitshöchheim	9 475
09679204	Waldbrunn	2 900
09679205	Waldbüttelbrunn	4 870
09679206	Winterhausen, M	1 385
09679209	Zell a.Main, M	4 455
<b>zusammen</b>		<b>162 697</b>

**Az.: FB 52-641-10-2020 Nb**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Nachprofilierung des vorhandenen Entwässerungsgrabens  
(Mischwassereinleitung aus dem RÜ IV) auf einer Länge  
von ca. 210 m, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg**

Der Markt Neubrunn plant die Nachprofilierung des vorhandenen Entwässerungsgrabens (Mischwassereinleitung aus dem RÜ IV) auf einer Länge von ca. 210 m. Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Im ersten Schritt war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass derartige Schutzkriterien nicht vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hellstern  
Oberregierungsrätin

**Az.: FB 22-602 BG-2020-367**

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung eines  
Bauvorhabens gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische  
Bauordnung (BayBO)**

Frau Doris Langenberger wird die Genehmigung für das Bauvorhaben „Umnutzung der Dachgeschossräume in eine psychologische Praxis“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 303 der Gemarkung Gerbrunn erteilt

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO.

Die Zustellung gilt mit dem 09.06.2021 als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können werktäglich Montag mit Freitag von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14:00 bis 16:30 Uhr in Zimmer 522 im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, Haus III eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krisensituation ist nur ein eingeschränkter Besucherverkehr im Landratsamt Würzburg möglich. Es wird daher gebeten, für eine Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin unter der Telefonnummer 0931/8003-5431 (Frau Pfeuffer) zu vereinbaren.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 07.06.2021

Hellstern  
Oberregierungsrätin

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach vom 20.05.2021**

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach (AZV) vom 26.04.2021**

*Auf Grund des Art. 18 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995 Seite 98, BayRS 2020-6-1-1) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband folgende*

**2. Änderungssatzung**

**§ 1**

1. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8**

**Einberufung der Versammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Verbandsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder die technische Aufsicht (= das Wasserwirtschaftsamt Würzburg) beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(6) Wenn die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Würzburg die Sitzung der Versammlung beantragt haben, sind sie von dieser Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

2. § 11 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Nr.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe eines Betrages mit sich bringen, die den Betrag übersteigen, der in der jeweils geltenden Geschäftsordnung als Berechtigung des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie zur Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben festgelegt ist,“

3. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Berechtigung des Verbandsvorsitzenden, Haushaltsmittel selbständig zu bewirtschaften und über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben zu genehmigen, ergibt sich aus der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Zweckverbandes.“

4. § 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Umlagen werden monatlich zum 15. jeden Monats mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.“

5. § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Bergtheim, den 20.05.2021

Schraud  
Vorsitzender

Az.: FB13-0831-07-2021/6

**Manöver und andere Übungen;  
einzelne Übungen der Bundeswehr  
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Die 10.PzDiv, Abteilung G2 Veitshöchheim führt nachstehende Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 34-03-01

Übungszeitraum: 21.06.2021  
Name der Übung: O-Marsch (Tag)

- Übungsraum: Güntersleben, Rimpar, Unterpleichfeld und Hausen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Schadensregulierungsstelle des Bundes  
Drosselbergstraße 2  
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,  
Landrat

*LANDRATSAMT Thomas Eberth, Landrat*